

deren erneute Verfolgung ausgelöst. Die Vidimierung des päpstlichen Schreibens auf Wunsch von vier als *pauperes* bezeichneten Männern, Vertretern also der gleichfalls *personae pauperes* genannten Beginen und Begarden, ist jedoch am 30. Dezember 1374 schon nichts mehr als allenfalls ein demonstrativer Akt, durch bischöfliche Justizorgane öffentlich jene Richtlinien feststellen zu lassen, die der Bischof selbst in dem unter seinem Namen publizierten „Prozeß“ anfangs so gröblich mißachtet hatte. Für den bischöflichen Offizial allein aus diesem Akt der Vidimierung, der zu seinen normalen Amtspflichten gehörte⁶⁷⁾, irgendeine Beteiligung am Beginen-„Prozeß“ abzuleiten, ist verfehlt; und weitere Zeugnisse gibt es nicht, die in diese Richtung weisen.

Anders steht es mit einer Bemerkung in einer Handschrift der Staatsbibliothek München, Clm 14216, die den „Prozeß“ Bischof Lamprechts folgendermaßen einführt⁶⁸⁾: „Beseelt von diesen und anderen apostolischen Erlassen, erwirkte der Herr Martin, Priester aus Böhmen, — da er kraft apostolischer Autorität in bestimmten Teilen Deutschlands zum Ketzerinquisitor bestellt und vom Herrn Lamprecht, Bischof von Straßburg, zur Ausübung seines Amtes nach Straßburg berufen worden war und ebendort entdeckt hatte, daß sich zahlreiche Ketzer unter jenen, die sich der dritten Regel des hl. Franz zu unterstehen rühmten, verbargen und ihre Nichtswürdigkeiten tarnten — daß das folgende „Privileg“ in der genannten Diözese verkündet und von allen strikt beachtet werde“.

An der Seriosität der einführenden Worte könnten Zweifel insofern geweckt werden, als sich der Hinweis auf vorausgehende „apostolische Erlasse“ neben Johannis XXII. gegen die Fraticellen gerichteter Bulle

⁶⁷⁾ Über den im Vergleich zu anderen bischöflichen Hofgerichten enormen Kompetenzumfang des Straßburger Offizialats unterrichtet am raschesten Aloys Schulte in seiner ausgezeichneten kurzen Übersicht im UB Straßburg 3, XXVII—XXXI. Der Offizial hatte (und das ist in einer städtischen Metropole dieser Zeit singulär) die förmliche Monopolstellung auf dem Sektor des Notariatswesens; „Am Endjahr unseres Bandes (d. i. 1332) ist das bischöfliche Hofgericht fast die einzige Urkundungsbehörde im ganzen Gebiete des Bistums Straßburg“, schreibt A. Schulte, ebd. S. XXVII. — Umfassend behandelt den Gegenstand jetzt in seiner leider ungedruckten und nur maschinenschriftlich vervielfältigten Dissertation am Institut de Droit Canonique der Universität Straßburg Pierre Levresse, *L'officialité épiscopale de Strasbourg. Depuis ses origines à son transfert à Molsheim (1248—1597)* (Strasbourg 1972); zur Aufgabe der Vidimierung ebd. S. 330.

⁶⁸⁾ Vgl. unten Beilage Nr. 14 S. 172 Variante a. — Der Text ist, wenn auch fehlerhaft, schon von Döllinger, *Beiträge zur Sektengeschichte* 2 (1890) S. 378, publiziert worden; er findet sich im Clm 14216 fol. 178^{ra}. Vgl. auch Lerner S. 101.